

1. Die Sonderabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission wird beauftragt, eine Neumusterung zur Bestimmung des Grades der Eignung ehemaliger Offiziere und Militärbeamter für den Militärdienst durchzuführen, welche gegenwärtig in anderen Bereichen oder überhaupt nicht tätig sind und ihren Wohnsitz ständig oder zeitweilig in Moskau und dessen Umgebung haben.¹⁾

Anmerkung: Der Neumusterung unterliegen

a) ehemalige Offiziere folgender Kategorien: Generalstäbler, Militäringenieure, Artilleristen, Intendanten, Kavalleristen, Pioniere, Minenspezialisten, Pontonspezialisten, Angehörige der Fernschreibtruppen, Angehörige der Eisenbahntruppen, Angehörige von Kraftfahrzeug-Einheiten, Angehörige von gepanzerten Einheiten und Angehörige von Funkeinheiten sowie

b) ehemalige Militärbeamte, die früher Dienst in Stäben, Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen des militärischen Bereiches geleistet haben und deren Jahrgänge durch frühere Anordnungen bereits zum Militärdienst einberufen sind.

2. Die allgemeine Leitung der gesamten Neumusterung wird dem Genossen Kedrow übertragen.

3. Auf Anweisung des Genossen Kedrow ist für die Neumusterung der einzuberufenden Kategorien ehemaliger Offiziere und Militärbeamter eine Kommission zu bilden, der, außer den vom Genossen Kedrow zu benennenden Personen, ein Mitglied durch den Chef des Gesamtrussischen Hauptstabes und zwei Ärzte als Mitglieder durch den Chef der Militärmedizinischen Hauptverwaltung beizugeben sind.

Anmerkung: Die Kommission ist bei der Durchführung der Neumusterung der Einzuberufenden durch keinerlei Vorschriften und Bestimmungen gebunden, wobei die Entscheidungen der Kommission nach Bestätigung durch den Genossen Kedrow unwiderruflich sind.

4. Alle Personen, welche durch die Kommission als geeignet für den Truppendienst, für administrativ-wirtschaftliche Dienststellungen der Armee, oder für eine Tätigkeit in Stäben, Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen des militärischen Bereiches befunden wurden, gehen in die Verfügung des Gesamtrussischen Hauptstabes über, welcher verpflichtet ist, jedem Militärdienstfähigen einen Einsatz in eine Dienststellung entsprechend seiner Fachkenntnisse oder einen Einsatz im militärischen Bereich überhaupt zu gewährleisten.

5. Alle Personen, welche eine Benachrichtigung für den Einsatz in einer Dienststellung des militärischen Bereiches erhalten haben, sind verpflichtet, sich 3 Tage nach Erhalt der Benachrichtigung zur Abreise